



Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 und Lagebericht

PRÜFUNGSBERICHT

VSE Verteilnetz GmbH
Saarbrücken

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsauftrag	1
2	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	2
3	Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	7
4	Durchführung der Prüfung	9
4.1	Gegenstand der Prüfung	9
4.2	Art und Umfang der Prüfungs durchführung	9
5	Feststellungen zur Rechnungslegung	11
5.1	Buchführung und zugehörige Unterlagen	11
5.2	Jahresabschluss	11
5.3	Lagebericht	11
6	Stellungnahme zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	12
6.1	Erläuterungen zur Gesamtaussage	12
6.2	Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
7	Feststellungen zur Entflechtung in der Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG	14
8	Schlussbemerkungen	15

Wir weisen darauf hin, dass Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch genau ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten können.

Anlagenverzeichnis

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 und Lagebericht	1
Bilanz	
Gewinn- und Verlustrechnung	
Anhang	
Lagebericht	
Tätigkeitsabschlüsse	2
Tätigkeitsabschlüsse gemäß § 6b Abs. 3 EnWG	
Tätigkeitsabschlüsse für energiespezifische Dienstleistungen	
i. S. d. § 6b Abs. 1 Satz 1 EnWG	
Gesellschaftsrechtliche Grundlagen	3
Allgemeine Auftragsbedingungen	4

An die VSE Verteilnetz GmbH, Saarbrücken

1 Prüfungsauftrag

In der Gesellschafterversammlung am 18. April 2024 der

VSE Verteilnetz GmbH, Saarbrücken,

– im Folgenden auch kurz „VSE Verteilnetz“ oder „Gesellschaft“ genannt –

sind wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 gewählt worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns demzufolge den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht sowie die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zu prüfen.

Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben der Festlegung der Regulierungskammer für das Saarland „Vorgaben von zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen gegenüber vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbständigen Netzbetreibern (Elektrizität)“ (Az. RegK-S/FL6bVIEnWG/Strom) erfolgt gesondert. Die gesetzlichen Vertreter haben von der Möglichkeit einer „nachgelagerten Prüfung“ Gebrauch gemacht und haben diese gesondert beauftragt.

Dem Auftrag liegen die als Anlage 4 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 zugrunde. Unsere Haftung richtet sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Als Ergebnis unserer Prüfung haben wir den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

55

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die VSE Verteilnetz GmbH, Saarbrücken

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der VSE Verteilnetz GmbH, Saarbrücken, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der VSE Verteilnetz GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzli-

chen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungs nachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungs feststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Wir haben geprüft, ob die Gesellschaft ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 eingehalten hat. Darüber hinaus haben wir die Tätigkeitsabschlüsse für die Tätigkeiten „Elektrizitätsverteilung“ und „Erdgasverteilung“ nach § 6b Abs. 3 Satz 1 EnWG – bestehend jeweils aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie den als Anlage beigefügten Angaben zu den Rechnungslegungsmethoden für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse – geprüft.

- Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.
- Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG.

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten und der Tätigkeitsabschlüsse in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n.F. (07.2021)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft den IDW Qualitätsmanagementstandard: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)) an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungs nachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG zu dienen.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse nach den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass der jeweilige Tätigkeitsabschluss kein unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Tätigkeit zu vermitteln braucht.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen,

- ob die gesetzlichen Vertreter ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten haben und
- ob die Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG entsprechen.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Unsere Verantwortung für die Prüfung der Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass wir für den jeweiligen Tätigkeitsabschluss keine Beurteilung der sachgerechten Gesamtdarstellung vornehmen können.

Saarbrücken, den 19. Februar 2025

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Jeromin
Wirtschaftsprüfer

gez. Heintz
Wirtschaftsprüfer



3 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Folgende Kernaussagen des Lageberichts sind aus unserer Sicht hervorzuheben:

- Der Energiesektor befindet sich in einer Phase grundlegender und anhaltender Veränderungen. Der Russland-Ukraine Krieg sorgt weiterhin für große volkswirtschaftliche Unsicherheiten und beeinflusst den Energiesektor. Für die VSE Verteilnetz GmbH steht seit Beginn des Russland-Ukraine-Kriegs Anfang 2022 die Sicherstellung der Energieversorgung in dieser unruhigen Zeit im Vordergrund. Es ist festzustellen, dass die Stromnetze auch in der aktuellen Situation stabil laufen.
- Im Geschäftsjahr 2024 belaufen sich die Umsatzerlöse auf insgesamt EUR 174,1 Mio (i. Vj. EUR 108,6 Mio). Grund für den Anstieg sind im Wesentlichen die im Vergleich zum Vorjahr höheren Netznutzungsentgelte, die v. a. auf in der Preiskalkulation für 2024 berücksichtigte gestiegene Kosten für das vorgelagerte Netz sowie höhere Kapitalkosten aufgrund notwendiger Investitionen zurückzuführen sind. Für eine eventuell künftige Verpflichtung zur Rückzahlung mengen- und preisbedingter Mehrerlöse wurde entsprechend eine erlösmindernde Rückstellung gebildet.
- Entsprechend zur Gesamtleistung hat sich auch der Materialaufwand, insb. vor dem Hintergrund gestiegener vorgelagerter Netzkosten, erhöht, die höhere Gesamtleistung im Vergleich zum Vorjahr wird zu einem Großteil von den Mehrkosten im Materialaufwand aufgezehrt. Die Personalaufwendungen sind in Summe nahezu konstant geblieben. Die infolge von Personalaufbau grundsätzlich gestiegene Grundvergütung im Jahr 2024 wurde durch eine im Vergleich zum Vorjahr niedrigere Zuführung in die Pensionsrückstellung kompensiert.
- Das Ergebnis vor Ergebnisabführung beläuft sich auf EUR 7,9 Mio (i. Vj. EUR 6,9 Mio). Die Ergebnisverbesserung im Vergleich zum Vorjahr resultiert vor allem aus den zuvor erläuterten Effekten im Bereich der Gesamtleistung bzw. der Bruttomarge. Das Ergebnis vor Gewinnabführung liegt nur leicht unter dem prognostizierten Ergebnis von ursprünglich EUR 8,1 Mio.
- Infolge eines gestiegenen Absatzes und einer Erhöhung der Lastspitzen sowohl gegenüber der Industriekunden als auch der Weiterverteiler-Kunden im Vergleich zum Vorjahr verzeichnete die Gesellschaft einen deutlichen Anstieg der durch das Netz der VSE Verteilnetz GmbH durchgeleiteten Mengen. Insgesamt betrug die Durchleitung 3.021 GWh (i. Vj. 2.765 GWh). Nach Abzug von Netzverlusten u. ä. verbleibt eine an die Industriekunden und Weiterverteiler weiter verrechenbare Netznutzungsmenge von 2.992 GWh (i. Vj. 2.737 GWh).
- Das Netzaufkommen insgesamt beläuft sich auf 3.021 GWh (i. Vj. 2.765 GWh). Davon entfallen 2.179 GWh (i. Vj. 1.680 GWh) auf die der VSE Verteilnetz GmbH vorgelagerten Stromnetze und 842 GWh (i. Vj. 1.085 GWh) auf Einspeisung. Die gestiegene Durchleitungsgröße aus vorgelagerten Stromnetzen wird dabei durch sinkende Erzeugungsmengen in das Netz der Gesellschaft überkompensiert. Bei den Erzeugungsmengen wirkte sowohl eine im Vergleich zum Vorjahr deutlich gesunkene Kraftwerkseinspeisung als auch eine leicht gesunkene Einspeisung regenerativ erzeugter Energien mindernd.

- Die VSE Verteilnetz GmbH ist in das Finanzclearing der VSE-Gruppe einbezogen; die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft war jederzeit sichergestellt. Der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit beträgt EUR 22,8 Mio (i. Vj. EUR 16,8 Mio). Der Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit beläuft sich auf EUR -18,6 Mio (i. Vj. EUR -9,6 Mio). Im Rahmen der Finanzierungstätigkeit sind Mittel in Höhe von EUR -7,0 Mio abgeflossen (i. Vj. Zufluss i. H. v. EUR 11,7 Mio). Insgesamt ergibt sich am Bilanzstichtag ein Finanzmittelbestand von EUR 20,6 Mio (i. Vj. EUR 23,3 Mio). Davon entfallen EUR 20,5 Mio auf das Finanzclearing und TEUR 30 auf das Guthaben bei Kreditinstituten.
- Die Bilanzsumme beträgt EUR 147,3 Mio (i. Vj. EUR 129,1 Mio). Dabei steigt das Anlagevermögen aufgrund der die Abschreibungen übersteigenden Investitionen in die Stromverteilnetze und die immateriellen Vermögensgegenstände um EUR 12,4 Mio. Die Steigerung des Umlaufvermögens um EUR 5,9 Mio resultiert im Vergleich zum Vorjahr vor allem aus stichtagsbedingt gestiegenen Forderungen. Auf der Passivseite haben sich die Rückstellungen um EUR 4,8 Mio im Vergleich zum Vorjahr, im Wesentlichen wegen der gestiegenen sonstigen Rückstellungen, erhöht. Auf der Passivseite haben sich die Rückstellungen um EUR 4,8 Mio im Vergleich zum Vorjahr, im Wesentlichen wegen der gestiegenen sonstigen Rückstellungen, erhöht. Die Verbindlichkeiten sind im Vorjahresvergleich stichtagsbedingt um EUR 13,6 Mio gestiegen.
- Die Eigenkapitalquote beträgt 36,0 % (i. Vj. 41,1 %).
- Die VSE Verteilnetz GmbH ist in das Risikomanagement der VSE-Gruppe und in das Risikofrüherkennungssystem der E.ON SE, Essen, einbezogen. Wesentliche Risiken ergeben sich für die Gesellschaft nach Einschätzung der gesetzlichen Vertreter aus dem gesetzgeberischen und regulatorischen Umfeld. Dies sind vor allem Risiken aus der ab 2009 begonnenen Anreizregulierung. Auch die Auswirkungen der Energiewende und des verstärkten Ausbaus der regenerativen Energien werden künftig eine erhöhte Aufmerksamkeit der Gesellschaft erfordern. Weitere Risiken ergeben sich vor allem aus Ausfall- und Liquiditätsrisiken sowie aus der Entwicklung des Zinsniveaus und sich verändernde biometrische Daten sowie eine inhomogene Zusammensetzung der Anwärterstruktur im Bereich der Pensionsrückstellungen.
- Nach Einschätzung der gesetzlichen Vertreter sind keine Risiken erkennbar, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden würden.
- Aufgrund des erforderlichen Netzausbau rechnen die gesetzlichen Vertreter für das Geschäftsjahr 2025 mit hohen Betriebs- und Instandhaltungsaufwendungen sowie hohen Investitionen in ihre Stromnetze. Aufgrund der aktuell noch ausstehenden Anhörung zur Bescheidung des Ausgangsniveaus der Erlösobergrenze im Rahmen des Antragsverfahrens zur 4. Regulierungsperiode sind Abweichungen zu den Annahmen zum Jahresabschluss der Gesellschaft möglich. Insgesamt planen die gesetzlichen Vertreter für das Geschäftsjahr 2025 ein positives Ergebnis vor Ergebnisübernahme in der Größenordnung von EUR 4,6 Mio.

Wir stellen aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse fest, dass der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Zu den gesellschaftsrechtlichen Grundlagen der Gesellschaft verweisen wir auf die Anlage 3.

4 Durchführung der Prüfung

4.1 Gegenstand der Prüfung

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und den Lagebericht sowie die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG der VSE Verteilnetz GmbH für das zum 31. Dezember 2024 endende Geschäftsjahr geprüft.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 abzugeben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich eine Abschlussprüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand der Gesellschaft oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

4.2 Art und Umfang der Prüfungs durchführung

Die Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens haben wir bereits im Abschnitt „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ (vgl. Abschnitt 2 in diesem Bericht) dargestellt. Zusätzlich geben wir folgende Informationen zu unserem Prüfungsansatz und unserer Prüfungs durchführung:

Phase I: Entwicklung einer an den Geschäftsrisiken ausgerichteten Prüfungsstrategie

Erlangung von Geschäftsverständnis und Kenntnis der Rechnungslegungssysteme sowie der internen Kontrollen

Festlegung von Prüfungsschwerpunkten auf Basis unserer Risikoeinschätzung:

- Prüfung des Prozesses der Jahresabschlusserstellung
- Ansatz und Bewertung des Sachanlagevermögens
- Vollständigkeit und Bewertung der Pensionsrückstellungen
- Genauigkeit der Umsatzerlöse insbesondere der Netznutzungsentgelte sowohl aus unterjährigen Abrechnungen als auch aus der Verbrauchsabgrenzung zum Stichtag und der korrespondierenden Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
- Vollständigkeit und Genauigkeit des Materialaufwands aus Energiebezug und der korrespondierenden Verbindlichkeiten und Rückstellungen für energiewirtschaftliche Sachverhalte

Festlegung der Prüfungsstrategie und des zeitlichen Ablaufs der Prüfung

Auswahl des Prüfungsteams und Planung des Einsatzes von Spezialisten

Phase II: Auswahl und Durchführung kontrollbasierter Prüfungshandlungen

Auswahl kontrollbasierter Prüfungshandlungen aufgrund von Risikoeinschätzung und Kenntnis der Geschäftsprozesse und Systeme

Beurteilung der Ausgestaltung sowie der Wirksamkeit der ausgewählten rechnungslegungsbezogenen Kontrollmaßnahmen

Phase III: Einzelfallprüfungen und analytische Prüfungen von Abschlussposten

Durchführung analytischer Prüfungen von Abschlussposten

Einzelfallprüfungen in Stichproben und Beurteilung von Einzelsachverhalten unter Berücksichtigung der ausgeübten Bilanzierungswahlrechte und Ermessensspielräume, u. a.

- Einholen von Rechtsanwaltsbestätigungen und Bestätigungen der Kreditinstitute
- Nutzung der Ergebnisse aus versicherungsmathematischen Gutachten unabhängiger Sachverständiger bei der Prüfung der Rückstellungen für Pensionen, Deputate, Altersteilzeitvereinbarungen, Vorruhestandsregelungen und Jubiläumszuwendungen

Prüfung der Angaben im Anhang und Beurteilung des Lageberichts

Phase IV: Gesamtbeurteilung der Prüfungsergebnisse und Berichterstattung

Bildung des Prüfungsurteils auf Basis der Gesamtbeurteilung der Prüfungsergebnisse

Berichterstattung in Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk

Detaillierte mündliche Erläuterungen der Prüfungsergebnisse gegenüber dem Management

Der gemäß § 6b Abs. 5 EnWG durchzuführenden Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG liegt der IDW Prüfungsstandard „Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n.F. (07.2021))“ zugrunde. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt 7.

Wir haben die Prüfung (mit Unterbrechungen) in den Monaten September 2024 bis Februar 2025 bis zum 19. Februar 2025 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts schriftlich bestätigt.

5 Feststellungen zur Rechnungslegung

5.1 Buchführung und zugehörige Unterlagen

Die Bücher der Gesellschaft sind ordnungsmäßig geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die zugehörigen Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

5.2 Jahresabschluss

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 ist ordnungsmäßig aus den Büchern und den zugehörigen Unterlagen der Gesellschaft entwickelt worden. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die deutschen gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind in allen wesentlichen Belangen nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung von Kapitalgesellschaften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt. Der Anhang enthält alle vorgeschriebenen Angaben. § 6b Abs. 2 EnWG, wonach die Geschäfte größeren Umfangs mit verbundenen oder assoziierten Unternehmen im Sinne von § 271 Abs. 2 HGB oder § 311 HGB gesondert auszuweisen und insbesondere die Leistung und Gegenleistung anzugeben sind, wurde beachtet.

Die Inanspruchnahme der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB ist zu Recht erfolgt.

Wir weisen darauf hin, dass die Einhaltung der formalen Voraussetzungen für das Unterlassen der Angaben zum Gesamthonorar des Abschlussprüfers gemäß § 285 Nr. 17 HGB von uns im Zeitpunkt der Beendigung der Jahresabschlussprüfung nicht beurteilt werden konnte, da der für die Befreiung erforderliche Konzernabschluss des Mutterunternehmens noch nicht vorlag.

5.3 Lagebericht

Der Lagebericht der gesetzlichen Vertreter entspricht in allen wesentlichen Belangen den deutschen gesetzlichen Vorschriften. § 6b Abs. 7 Satz 4 EnWG wurde beachtet.

6 Stellungnahme zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

6.1 Erläuterungen zur Gesamtaussage

Die angewendeten Bewertungsmethoden für die Posten des Jahresabschlusses entsprechen in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften. Sie sind im Anhang der Gesellschaft (vgl. Anlage 1.3 Abschnitt „Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“) beschrieben.

Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte sowie die Nutzung von Ermessensspielräumen haben bei den folgenden Posten des Jahresabschlusses wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft:

Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde im Berichtsjahr wie im Vorjahr ausschließlich planmäßig abgeschrieben. Für Zugänge seit 1. Januar 2010 wird grundsätzlich die lineare Methode verwendet. Die hierbei von der Gesellschaft zugrunde gelegten Nutzungsdauern betragen für die technischen Anlagen grundsätzlich 20 Jahre, für das Stromnetz 35 Jahre, für Gebäude 33 Jahre und für Betriebs- und Geschäftsausstattung 10 Jahre.

Forderungen und Umsatzerlöse

Im Zusammenhang mit der Einbeziehung der VSE Verteilnetz GmbH in den Konzernabschluss der E.ON SE, Essen, und der damit verbundenen zeitlichen Vorverlagerung der Aufstellung des Jahresabschlusses (sog. Fast-Close-Abschluss) mussten insbesondere die Umsatzerlöse aus Netzentgelten vor allem für den Monat Dezember teilweise im Rahmen von Schätzverfahren ermittelt werden. Dabei werden die Werte auf Basis der zuletzt abgerechneten monatlichen Verbrauchswerte geschätzt. Dieser Verbrauch wird bei Bedarf auf die Witterungsverhältnisse und besonderen Gegebenheiten des Abrechnungsmonats Dezember angepasst.

Rückstellungen für Pensionen

Für die Pensionsrückstellungen wurde die versicherungsmathematische Berechnung unter Anwendung des Anwartschaftsbarwertverfahrens (projected unit credit method i. S. d. IAS 19) vorgenommen. Dabei sind Lohn- und Gehaltssteigerungen mit 2,95 % p. a. (i. Vj. 2,95 %) sowie die jährliche allgemeine Rentenanpassung mit 2,20 % (i. Vj. 2,20 %) entsprechend berücksichtigt. Für die Abzinsung der Pensionsrückstellungen wird gemäß § 253 HGB der Durchschnittszins der letzten zehn Jahre verwendet. Entsprechend beläuft sich der zugrunde gelegte Rechnungszinssatz für die Abzinsung der Pensionsverpflichtungen auf 1,90 % (i. Vj. 1,82 %); es handelt sich um den von der Deutschen Bundesbank ermittelten und veröffentlichten durchschnittlichen Marktzins der vergangenen zehn Geschäftsjahre, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt. Der negative Unterschiedsbetrag zum 31. Dezember 2024 im Vergleich zum Sieben-Jahres-Durchschnitts-Zinssatz von 1,97 % (i. Vj. 1,74 %) beträgt (inkl. Deputate) EUR 0,6 Mio (i. Vj. positiver Unterschiedsbetrag in Höhe von

EUR 0,7 Mio). Die Pensionsrückstellungen umfassen neben den vertraglichen zugesagten Barbezügen Rückstellungen für Deputatverpflichtungen.

Contractual Trust Arrangement (CTA)

Im Rahmen eines Contractual Trust Arrangements (CTA) wurde zum 22. Dezember 2015 zwischen der Gesellschaft als Treugeberin und dem Helaba Pensions Trust e.V. als Treuhänderin ein Treuhandvertrag geschlossen. Zweck des Vertrages ist die Unterlegung von Versorgungszusagen gegenüber Versorgungsberechtigten im Sicherungsfall, der Unterlegung von dort ggf. aufgeführten Wertguthaben sowie der Anerkennung des Treuhandvermögens als saldierungsfähiges Vermögen im Sinne des § 246 Abs. 2 HGB.

Zum 31. Dezember 2024 valutiert das Treuhandvermögen mit EUR 64,3 Mio (i. Vj. EUR 63,8 Mio). Da dieses Treuhandvermögen Deckungsvermögen im Sinne des § 246 Abs. 2 HGB darstellt, erfolgt zwingend eine Saldierung mit den Pensionsverpflichtungen. Nach Saldierung verbleibt zum 31. Dezember 2024 eine Rückstellung für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen in Höhe von EUR 4,0 Mio (i. Vj. EUR 7,2 Mio).

6.2 Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Die Gesellschaft hat die den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 berührenden Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte vollständig in Übereinstimmung mit dem Vorjahr ausgeübt. Die aus Sicht der Gesamtaussage bedeutendsten Ermessensspielräume bestehen bei den Schätzverfahren hinsichtlich der Umsatzerlöse und der Forderungen.

In Gesamtwürdigung der zuvor beschriebenen Bewertungsgrundlagen sind wir der Überzeugung, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

7 Feststellungen zur Entflechtung in der Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG

Nach § 6b Abs. 3 EnWG hat die Gesellschaft in der internen Rechnungslegung jeweils getrennte Konten für jede ihrer Tätigkeiten gemäß § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zu führen und für ihre Tätigkeitsbereiche

- Elektrizitätsverteilung
- Erdgasverteilung

gemäß § 6b Abs. 3 Satz 1 und 2 EnWG Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen.

Die Prüfung der Entflechtung in der Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG haben wir unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: „Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz“ (IDW PS 610 n.F. (07.2021)) durchgeführt.

Nach § 6b Abs. 5 EnWG haben wir geprüft, ob getrennte Konten vorhanden sind, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und ob der Grundsatz der Stetigkeit beachtet worden ist.

Darüber hinaus haben wir geprüft, ob die Tätigkeitsabschlüsse nach den Vorgaben des § 6b Abs. 3 Satz 6 EnWG aufgestellt wurden und ob die in § 6b Abs. 3 Satz 7 EnWG geforderten ergänzenden Angaben gemacht wurden. Dabei haben wir die betreffenden Anforderungen der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung „Rechnungslegung nach § 6b und § 28k Energiewirtschaftsgesetz sowie § 3 Abs. 4 Messstellenbetriebsgesetz“ (IDW RS EFA 1) berücksichtigt.

Die Gesellschaft ordnet energiespezifische Dienstleistungen, die sie gegenüber den Tätigkeitsbereichen „Elektrizitätsverteilung“ und „Erdgasverteilung“ eines verbundenen, vertikal integrierten Unternehmens erbringt, dem jeweils korrespondierenden Tätigkeitsbereich zu und stellt für diesen Tätigkeitsbereich einen Tätigkeitsabschluss auf, der die betroffenen energiespezifischen Dienstleistungen umfasst.

Nach unserer Beurteilung

- wurden die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 in allen wesentlichen Belangen erfüllt und
- entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG.

8 Schlussbemerkungen

Dieser Prüfungsbericht wurde nach den Grundsätzen des IDW Prüfungsstandards 450 n.F. (10.2021) erstellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Der Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt 2 wiedergegeben.

Saarbrücken, den 19. Februar 2025

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Jeromin
Wirtschaftsprüfer

Heintz
Wirtschaftsprüfer



Anlagen

Anlage 1

Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2024

und Lagebericht

Bilanz

Gewinn- und Verlustrechnung

Anhang

Lagebericht

Bilanz der VSE Verteilnetz GmbH

in T€	31.12.2024	31.12.2023
Anlagevermögen	95.175	82.775
Immaterielle Vermögensgegenstände	2.763	4.289
Sachanlagen	92.388	78.481
Finanzanlagen	24	5
Umlaufvermögen	52.162	46.277
Vorräte	3.077	3.081
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	49.055	42.155
Flüssige Mittel	30	1.041
Rechnungsabgrenzungsposten	-	5
Aktiva	147.337	129.057
Eigenkapital	52.985	52.985
Gezeichnetes Kapital	30	30
Kapitalrücklage	52.955	52.955
Jahresüberschuss	-	-
Sonderposten mit Rücklageanteil	244	260
Rückstellungen	60.002	55.246
Verbindlichkeiten	30.932	17.378
Rechnungsabgrenzungsposten	3.174	3.188
Passiva	147.337	129.057

Gewinn- und Verlustrechnung der VSE Verteilnetz GmbH

in T€	2024	2023
Umsatzerlöse	174.110	108.623
Bestandsveränderungen	9	812
Andere aktivierte Eigenleistungen	1.978	644
Sonstige betriebliche Erträge	992	1.253
Materialaufwand	-133.440	-70.922
Personalaufwand	-16.730	-16.465
Abschreibungen	-7.156	-6.623
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-16.069	-15.273
Finanzergebnis	4.354	4.980
Ergebnis nach Steuern	8.048	7.029
Sonstige Steuern	-105	-97
Aufgrund eines Ergebnisabführungsvertrages abgeführter Gewinn	-7.943	-6.932
Jahresüberschuss	-	-

Anhang der VSE Verteilnetz GmbH

Allgemeine Grundlagen

Die VSE Verteilnetz GmbH mit Sitz in Saarbrücken wird beim Amtsgericht Saarbrücken unter der Nummer HRB 16457 im Handelsregister geführt.

Alleinige Gesellschafterin der VSE Verteilnetz GmbH ist die VSE Aktiengesellschaft, mit Sitz in Saarbrücken.

Der Jahresabschluss wird nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) in Verbindung mit dem GmbH-Gesetz (GmbHG) sowie des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) aufgestellt.

Die VSE Verteilnetz GmbH ist eine große Kapitalgesellschaft.

Der Jahresabschluss wird in Euro (€) aufgestellt, die Beträge werden in Tausend Euro (T€) angegeben. Abgerundete Beträge kleiner 1 T€ werden dabei mit 0 T€ und Nullwerte mit – T€ angegeben.

Um die Klarheit und Übersichtlichkeit der Darstellung zu verbessern, werden einzelne Posten gemäß § 265 Abs. 7 Nr. 2 HGB in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung zusammengefasst und im Anhang gesondert ausgewiesen und erläutert. Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Die VSE Verteilnetz GmbH betreibt Energieversorgungsnetze gemäß § 3 Nr. 16 EnWG und fällt damit unter § 6b EnWG. Die VSE Verteilnetz GmbH wird in den befreienenden Konzernabschluss der E.ON SE, Essen (HRB 28196), einbezogen.

Die E.ON SE, Essen, ist das Mutterunternehmen, das den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für den größten und kleinsten Kreis von Unternehmen aufstellt. Konzernabschluss und Konzernlagebericht werden nach § 325 HGB im Unternehmensregister bekannt gemacht.

Die E.ON SE stellt den Konzernabschluss entsprechend § 315e HGB nach den internationalen Rechnungslegungsvorschriften auf, wie sie von der Europäischen Kommission für die Anwendung in der Europäischen Union übernommen wurden (IFRS).

Zwischen der VSE Verteilnetz GmbH und der VSE Aktiengesellschaft, Saarbrücken (HRB 4145), als herrschende Gesellschafterin besteht, wie im Vorjahr, ein Ergebnisabführungsvertrag.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Aktiva

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen werden mit ihren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten aktiviert und bei zeitlich begrenzter Nutzung planmäßig linear abgeschrieben.

Für Sachanlagen, die vor dem 1. Januar 2010 vorhanden waren und degressiv abgeschrieben wurden, wurde das Beibehaltungswahlrecht nach Art. 67 Abs. 4 Satz 1 EGHGB ausgeübt und die degressive Abschreibung fortgeführt. Zugänge ab dem Geschäftsjahr 2010 werden ausschließlich linear entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abgeschrieben.

Die Herstellungskosten selbst erstellter Anlagen enthalten neben den Einzelkosten auch angemessene Teile der Materialgemeinkosten, der Fertigungsgemeinkosten und des Werteverzehrs des Anlagevermögens.

Den planmäßigen Abschreibungen liegen im Wesentlichen die folgenden betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern zugrunde:

Immaterielle Vermögensgegenstände	5 Jahre
Gebäude	33 Jahre
Stromnetze	35 Jahre
Verteilungsanlagen	20 Jahre
Technische Anlagen und Maschinen	20 Jahre
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	10 Jahre

Abnutzbare Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten von mehr als 250 € und bis zu 800 € werden im Jahr des Zugangs in voller Höhe abgeschrieben. Abnutzbare Vermögensgegenstände, deren Anschaffungskosten 250 € nicht übersteigen, werden im Zugangsjahr voll aufwandswirksam berücksichtigt.

Außerplanmäßige Abschreibungen erfolgen bei voraussichtlich dauerhafter Wertminderung aufgrund technischer bzw. wirtschaftlicher Gründe.

Geleistete Anzahlungen sind mit ihren Nennbeträgen angesetzt.

Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten bzw. bei voraussichtlich dauernder Wertminderung mit den ihnen beizulegenden niedrigeren Werten angesetzt. Verzinsliche Ausleihungen werden mit ihren Nennwerten bilanziert.

Vorräte werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten erfasst und unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips bewertet. Die Bewertung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen erfolgt im Einklang mit § 240 Abs. 4 HGB mittels des Durchschnittskostenverfahrens. Die Herstellungskosten unfertiger Leistungen enthalten neben den Einzelkosten auch angemessene Teile der Materialgemeinkosten, der Fertigungsgemeinkosten und des Werteverzehrs des Anlagevermögens. Der Grundsatz der verlustfreien Bewertung wird berücksichtigt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit ihren Nennbeträgen abzüglich angemessener Wertberichtigungen bilanziert. Es werden alle erkennbaren Einzelrisiken berücksichtigt. Das allgemeine Ausfallrisiko wird durch pauschale Abschläge berücksichtigt. Der Ausweis der Forderungen gegen verbundene Unternehmen erfolgt grundsätzlich unsaldiert.

Forderungen für noch nicht in Rechnung gestellte Lieferungen und Leistungen werden mittels anerkannter Schätzverfahren, kunden- bzw. abnahmestellenbezogen, zum Bilanzstichtag abgegrenzt.

Guthaben bei Kreditinstituten werden zum Nennwert bilanziert.

Als aktive **Rechnungsabgrenzungsposten** werden Ausgaben vor dem Abschlussstichtag angesetzt, soweit sie Aufwendungen für einen bestimmten Zeitraum nach diesem Zeitpunkt darstellen.

Die Angabe der latenten Steueransprüche und -schulden erfolgt aufgrund der ertragssteuerlichen Organschaft bei der Organträgerin VSE AG.

Zur Erfüllung von **Verpflichtungen aus der betrieblichen Altersversorgung** sowie aus Altersteilzeitguthaben der Mitarbeiter sind entsprechende Mittel in Fondsanteilen angelegt. Die Fondsanteile werden von der Helaba Pension Trust e.V., Frankfurt am Main, treuhänderisch für die VSE Verteilnetz GmbH verwaltet.

Die **Bewertung des Deckungsvermögens** erfolgt zum beizulegenden Zeitwert.

Die betreffenden Vermögensgegenstände dienen ausschließlich der Erfüllung der Pensions- bzw. Altersteilzeitverpflichtungen und sind dem Zugriff der übrigen Gläubiger entzogen. Sie sind gemäß § 246 Abs. 2 HGB mit den zugrunde liegenden Verpflichtungen zu verrechnen. Entsprechend wird mit den zugehörigen Aufwendungen und Erträgen aus Zinseffekten und aus dem zu verrechnenden Vermögen verfahren. Der sich ergebende Verpflichtungsüberhang wird unter den Rückstellungen erfasst.

Passiva

Das **gezeichnete Kapital** wird mit dem Nennbetrag angesetzt.

Die Neubildung von **Sonderposten mit Rücklageanteil** ist ab dem 1. Januar 2010 nicht mehr zulässig. Für die vor diesem Zeitpunkt ausgewiesenen Sonderposten wurde das Beibehaltungswahlrecht nach Art. 67 Abs. 3 EGHGB in Anspruch genommen. Die Auflösung erfolgt zugunsten der sonstigen betrieblichen Erträge.

Rückstellungen tragen allen erkennbaren Risiken im Rahmen der handelsrechtlichen Vorschriften ausreichend Rechnung und werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt. Rückstellungen mit einer originären Laufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz, der von der Deutschen Bundesbank ermittelt und bekannt gegeben wird, abgezinst.

Die Bewertung der **Pensionen und pensionsähnlichen Verpflichtungen** erfolgt nach dem international anerkannten Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected Unit Credit Methode). Nach diesem Verfahren errechnet sich die Höhe der Pensionsverpflichtungen aus der zum Bilanzstichtag erdienten Anwartschaft unter Berücksichtigung eines Gehalts-/Karrieretrends und einer Rentendynamik.

Für die Abzinsung der Pensionsverpflichtungensowie der Deputate, die Altersversorgungscharakter haben, wird der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichte durchschnittliche Marktzinssatz der vergangenen zehn Geschäftsjahre bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren zugrunde gelegt.

Die Bewertung der vergleichbar langfristig fälligen sonstigen Rückstellungen erfolgt ebenfalls nach dem international anerkannten Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected Unit Credit Methode) unter Berücksichtigung eines Gehalts-/Karrieretrends. Zur Diskontierung der Jubiläumsverpflichtungen wird der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichte durchschnittliche Marktzins der vergangenen sieben Jahre bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren zugrunde gelegt.

Zur Abzinsung der Verpflichtungen aus Altersteilzeitverträgen sowie aus Vorruhestandsvereinbarungen werden den Restlaufzeiten entsprechende durchschnittliche Markzinssätze der vergangenen sieben Jahre zugrunde gelegt. Der für diese Durationen maßgebliche Zins wurde mittels linearer Interpolation aus den von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Zinssätzen abgeleitet.

Den versicherungsmathematischen Rückstellungsberechnungen liegen als Rechnungsgrundlagen die Richttafeln 2018 G von K. Heubeck zugrunde. Als Bewertungsendalter werden grundsätzlich die frühestmöglichen Altersgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung unter Berücksichtigung der Regelungen des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes vom 20. April 2007 herangezogen. Des Weiteren werden branchenübliche Fluktuationswahrscheinlichkeiten verwendet.

Der Rückstellungsbewertung liegen folgende Annahmen zugrunde:

	31.12.2024	31.12.2023
Gehalts-/Karrieretrend	2,95 % p.a.	2,95 % p.a.
Rentendynamik - andere Anspruchsberechtigte, die nicht einer vereinbarten Garantieanpassung unterliegen	2,20 % p.a.	2,20 % p.a.
Dynamik der Deputatsleistung	2,20 % p.a.	2,20 % p.a.
Rechnungszins Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1,90 % p.a.	1,82 % p.a.
Rechnungszins Jubiläums-, Übergangsgeldverpflichtungen	1,97 % p.a.	1,74 % p.a.
Rechnungszins Altersteilzeitverpflichtungen	1,49 % p.a.	1,08 % p.a.
Rechnungszins Vorruhestandsverpflichtungen	1,49 % p.a.	1,08 % p.a.

Zur Abzinsung der sonstigen Rückstellungen werden den Restlaufzeiten entsprechende durchschnittliche Markzinssätze der vergangenen sieben Jahre zugrunde gelegt.

Verbindlichkeiten werden zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Verbindlichkeiten für noch nicht in Rechnung gestellte Lieferungen und Leistungen werden mittels anerkannter Schätzverfahren zum Bilanzstichtag abgegrenzt.

Als passiver **Rechnungsabgrenzungsposten** werden Einnahmen vor dem Abschlussstichtag angesetzt, soweit sie Ertrag für einen bestimmten Zeitraum nach diesem Zeitpunkt darstellen.

Die als Rechnungsabgrenzungsposten passivierten Baukostenzuschüsse werden über einen Zeitraum von 20 Jahren zugunsten der Umsatzerlöse aufgelöst.

Verfahren zur Abrechnung/Abgrenzung der Netznutzung

Die Kunden der VSE Verteilnetz lassen sich in die beiden Kundengruppen Sondervertragskunden und Weiterverteiler unterteilen. Für beide Gruppen erfolgt die monatliche Abrechnung der Netznutzung auf Grundlage gemessener Werte jeweils im Folgemonat. Zum Bilanzstichtag kommt aufgrund der frühzeitigen Aufstellung des Jahresabschlusses insbesondere für den Monat Dezember ein Abgrenzungsverfahren zur Anwendung. Dabei werden die Werte auf Basis der zuletzt abgerechneten monatlichen Verbrauchswerte geschätzt. Dieser Verbrauch wird bei Bedarf auf die Witterungsverhältnisse und besonderen Gegebenheiten des Abrechnungsmonats Dezember angepasst.

Die auf das Geschäftsjahr bezogene Durchleitungsmenge wird anhand von Energiebilanzen (Daten aus Netzeinspeisung, Netzverlusten, Eigenverbrauch und Ausspeisungen) auf Plausibilität geprüft.

Erläuterung zur Bilanz

Anlagevermögen

Die in der Bilanz zusammengefasst ausgewiesenen Posten des Anlagevermögens und ihre Entwicklung im Geschäftsjahr werden in einer gesonderten Aufstellung – Entwicklung des Anlagevermögens – dargestellt. Sie ist integraler Bestandteil des Anhangs.

Die sonstigen Ausleihungen betreffen ausschließlich Arbeitgeberdarlehen.

Umlaufvermögen

Vorräte

in T€	31.12.2024	31.12.2023
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	74	87
Unfertige Leistungen	3.003	2.994
	3.077	3.081

Bei den Vorräten handelt es sich im Wesentlichen um unfertige Leistungen, die vor allem Weiterverrechnungsprojekte an Dritte betreffen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

in T€	31.12.2024		31.12.2023	
	Gesamt- betrag	davon > 1 Jahr	Gesamt- betrag	davon > 1 Jahr
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	13.617	-	12.885	-
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	33.631	-	26.394	-
davon gegen die Gesellschafterin	22.183	-	22.924	-
davon aus Lieferungen und Leistungen	1.414	-	705	-
davon gegen übrige verbundene Unternehmen	11.448	-	3.470	-
Sonstige Vermögensgegenstände	1.807	-	2.876	-
	49.055	-	42.155	-

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen betreffen mit 20.531 T€ (Vorjahr 22.219 T€) das konzerninterne Cash-Pooling mit der VSE Aktiengesellschaft.

Die sonstigen Vermögensgegenstände enthalten im Wesentlichen Forderungen an Steuerkläger 1.056 T€ (Vorjahr 1.285 T€).

Flüssige Mittel

Die flüssigen Mittel bestehen ausschließlich aus Guthaben bei Kreditinstituten.

Eigenkapital

Das gezeichnete Kapital beträgt 30.000,00 Euro, wobei VSE AG 100% der Anteile hält.

Das **Stammkapital** ist voll eingezahlt.

Im Rahmen des Contractual Trust Arrangements (CTA), d.h. der externen Finanzierung von Teilen der betrieblichen Altersversorgung, erfolgte im Jahr 2015 eine Kapitalerhöhung seitens der Muttergesellschaft (VSE AG) in Höhe von 3.084 T€. In 2020 erfolgte im Rahmen der Teilbetriebsausgliederung eine weitere Kapitalerhöhung seitens VSE AG in Höhe von 49.871 T€. Die Kapitalrücklage ist gemäß §272 Abs. 2 HGB gebildet und beläuft sich in Summe auf 52.955 T€.

Ein **abführungsgesperrter Betrag** gemäß § 268 Abs. 8 HGB resultiert zum Bilanzstichtag aus der Bewertung des Deckungsvermögens zum beizulegenden Zeitwert und beläuft sich auf 5.380 T€. Dieser ist durch frei verfügbare Rücklagen gedeckt. Somit kommt die Abführungssperre nicht zur Anwendung.

Zwischen dem Ansatz der Rückstellungen für Pensionen und ähnlichen Verpflichtungen auf Basis eines zehn- und siebenjährigen Durchschnittszinssatzes gemäß § 253 Abs. 6 HGB ergibt sich ein negativer Unterschiedsbetrag von 642 T€, der keiner Abführungs- und Ausschüttungssperre unterliegt.

Sonderposten mit Rücklageanteil

in T€	31.12.2024	31.12.2023
Wertberichtigungen zum Anlagevermögen		
Rücklage gem. § 6b EStG	244	260
	244	260

Rückstellungen

in T€	31.12.2024	31.12.2023
Rückstellungen für Pensionen und pensionsähnliche Verpflichtungen	4.029	7.214
Sonstige Rückstellungen	55.973	48.032
	60.002	55.246

in T€	31.12.2024	31.12.2023
Pensionsverpflichtungen, die durch den Helaba Pension Trust gesichert sind		
Erfüllungsbetrag	65.854	68.438
Beizulegender Zeitwert des Deckungsvermögens	-64.284	-63.834
Nettowert	1.570	4.604
Deputatsverpflichtungen	2.459	2.610
	4.029	7.214

In den Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen sind die Rückstellungen für Pensionen und Deputate der zum 01.01.2013 in die VSE Verteilnetz GmbH übergeleiteten aktiven Mitarbeiter der Netzservices enthalten.

In 2024 wurde im Rahmen einer Fondsaußschüttung und gleichzeitiger Wiedereinlage Anteile zu Anschaffungskosten von 780 T€ erworben. Gleichzeitig wurden in 2024 Fondsanteile zur Deckung von Pensionszahlungen in Höhe von 3.190 T€ veräußert. Damit betragen die Anschaffungskosten insgesamt 58.920 T€ (Vorjahr 61.332 T€). Der beizulegende Zeitwert beläuft sich am 31. Dezember 2024 auf 64.284 T€ (Vorjahr 63.834 T€).

Die sonstigen Rückstellungen betreffen unter anderem das Regulierungskonto Strom (44.913 T€, Vorjahr 36.405 T€), Maßnahmen an Stahlgittermasten (3.190 T€, Vorjahr 3.235 T€), eine Rückstellung für Entfernungsverpflichtungen (2.600 T€, Vorjahr 2.600 T€) sowie Rückstellungen für Altersteilzeitverträge.

in T€	31.12.2024	31.12.2023
Erfüllungsrückstand aus Altersteilzeitverträgen		
Erfüllungsbetrag	1.784	1.384
Beizulegender Zeitwert des Deckungsvermögens	-554	-523
Nettowert	1.230	861
	1.230	861

In 2024 wurden im Rahmen einer Fondsaußschüttung und gleichzeitiger Wiedereinlage Anteile zu Anschaffungskosten von 6 T€ erworben. Damit betragen die Anschaffungskosten insgesamt 538 T€ (Vorjahr 532 T€). Der beizulegende Zeitwert beläuft sich am 31. Dezember 2024 auf 554 T€ (Vorjahr 523 T€).

Verbindlichkeiten

	in T€	31.12.2024			31.12.2023		
		davon mit einer Restlaufzeit			davon mit einer Restlaufzeit		
	Gesamt- betrag	≤ 1 Jahr	> 1 Jahr	davon > 5 Jahre	Gesamt- betrag	≤ 1 Jahr	> 1 Jahr
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	5.689	5.689	-	-	2	2	-
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	15.356	15.356	-	-	9.574	9.574	-
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	9.703	9.703	-	-	7.093	7.093	-
<i>davon gegenüber der Gesellschafterin</i>	8.544	8.544	-	-	6.663	6.663	-
<i>davon aus Lieferungen und Leistungen</i>	602	602	-	-	-	-	-
<i>davon aus Ergebnisabführung</i>	7.943	7.943	-	-	6.932	6.932	-
<i>davon gegenüber übrigen verbundenen Unternehmen</i>	1.159	1.159	-	-	198	198	-
Sonstige Verbindlichkeiten	184	184	-	-	709	709	-
<i>davon aus Steuern</i>	163	163	-	-	657	657	-
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	-	-	-	-	-	-	-
	30.932	30.932	-	-	17.378	17.378	-

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen im Wesentlichen Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschafterin VSE AG aus dem Ergebnisabführungsvertrag.

In den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen werden im Wesentlichen Verbindlichkeiten gegenüber einem Übertragungsnetzbetreiber ausgewiesen.

Gemäß §387 BGB wurden in der Position Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Forderungen gegen einen Übertragungsnetzbetreiber in Höhe von 2.190 T€ mit Verbindlichkeiten gegenüber gleichem Übertragungsnetzbetreiber in Höhe von 10.127 T€ aufgerechnet.

Rechnungsabgrenzungsposten

Im passiven Rechnungsabgrenzungsposten werden von Kunden erhaltene Baukostenzuschüsse ausgewiesen. Sie werden ratierlich über einen Zeitraum von 20 Jahren zu Gunsten der Umsatzerlöse aufgelöst.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen beläuft sich auf 56.466 T€. Hiervon entfallen 12.725 T€ auf verbundene Unternehmen.

in T€	31.12.2024	31.12.2023
Bestellobligo	43.252	8.972
Dienstleistungs- und Geschäftsbesorgungsverträge mit VSE AG	12.725	12.734
Sonstiges	489	465
	56.466	22.171

Erläuterung zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

in T€	2024	2023
Umsatzerlöse Strom	160.866	96.113
Verwertung und Entsorgung von Reststoffen	97	24
Umsatzerlöse aus Dienstleistungen	8.727	9.242
Überlassung und Nutzung von Betriebsanlagen	774	818
Sonstige Umsatzerlöse	3.646	2.426
	174.110	108.623

Die Umsätze werden ausschließlich im Inland erzielt.

Sonstige betriebliche Erträge

Dieser Posten enthält vor allem aperiodische Erträge insbesondere aus der Auflösung von Rückstellungen.

Materialaufwand

in T€	2024	2023
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	12.936	10.146
Aufwendungen für bezogene Leistungen	120.504	60.776
	133.440	70.922

Der Posten Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren enthält im Wesentlichen Aufwendungen aus Abrechnungen für Netzverlustenergie, EEG- und Netznutzungsumlagen.

Der Posten Aufwendungen für bezogene Leistungen enthält unter anderem Aufwendungen für Netznutzung vorgelagerter Netze, Betriebsführungsentgelte sowie Instandhaltungsaufwand.

Personalaufwand

in T€	2024	2023
Löhne und Gehälter	13.847	11.829
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	2.883	4.636
<i>davon für Altersversorgung</i>	391	2.628
	16.730	16.465

Abschreibungen

Die Abschreibungen entfallen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen.

Im Geschäftsjahr wurden wie im Vorjahr keine außerplanmäßigen Abschreibungen vorgenommen.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten im Wesentlichen Aufwendungen für allgemeine Betriebs- und Verwaltungskosten, Mieten und Pachten, Zuführungen zu sonstigen Rückstellungen, Aufwendungen für Beraterleistungen sowie Geschäftsbesorgung.

Finanzergebnis

in T€	2024	2023
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	4.400	5.004
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>	1.072	906
<i>davon aus der Abzinsung von Rückstellungen</i>	691	23
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-46	-24
<i>davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen</i>	-46	-24
	4.354	4.980

Die Wertanpassung des Helaba Pension Trust Fonds e.V. beinhaltet im Geschäftsjahr eine Ausschüttung und ihre sofortige Wiedereinlage sowie die Gesamtpreformance aller Anlagen zum Bilanzstichtag, die mit insgesamt 3.758 T€ gem. § 246 Abs. 2 S. 2 HGB mit den Zinsaufwendungen aus der Aufzinsung der Pensionsrückstellung in Höhe 491 T€ saldiert werden.

Die sonstigen Zinsen und ähnliche Erträge beinhalten außerdem Zinserträge aus dem Cash-Pooling in Höhe von 1.072 T€ (Vorjahr 906 T€) gegenüber der Gesellschafterin VSE AG.

Sonstige Angaben

Angaben nach Energiewirtschaftsgesetz

Es bestanden folgende Geschäfte größerer Umfangs mit verbundenen Unternehmen gemäß § 6b Abs. 2 EnWG:

- Die VSE Verteilnetz GmbH ist in das konzerninterne Cash-Pooling mit der VSE Aktiengesellschaft eingegliedert. Zum Bilanzstichtag beläuft sich die Forderung aus dem Cash-Pooling auf 20.531 T€. Die Zinserträge hieraus betragen 1.072 T€. Die entsprechende Verzinsung erfolgt zu marktüblichen Konditionen.
- Technische und kaufmännische Dienstleistungen durch das Mutterunternehmen in Höhe von 12.725 T€.

Durchschnittliche Beschäftigungszahl

In 2024 ergab sich im Jahresschnitt folgende Struktur der Beschäftigten:

	2024	2023
Arbeitnehmer (unbefristete Verträge)	161	132
Arbeitnehmer (befristete Verträge)	8	11
	169	143

Darüber hinaus bestanden zum Bilanzstichtag 18 (18) Ausbildungsverhältnisse.

Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres 2024 liegen nicht vor.

Organe der Gesellschaft

Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung der VSE Verteilnetz GmbH setzt sich wie folgt zusammen:

Roman Fixemer
Technischer Geschäftsführer

Rafael Sierra Garrido
Kaufmännischer Geschäftsführer

Organbezüge

Hinsichtlich der Angabe der Gesamtbezüge der Geschäftsleitung wird von der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht.

Honorar des Abschlussprüfers

Die Angaben zum Gesamthonorar des Abschlussprüfers sind in der Gesamtangabe im Konzernabschluss der E.ON SE enthalten.

Entwicklung des Anlagevermögens

in T€	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Kumulierte Abschreibungen					Buchwerte	
	01.01.2024	Zugänge	Abgänge	Um- buchungen	31.12.2024	01.01.2024	Zugänge	Abgänge	Um- buchungen	31.12.2024	31.12.2024	31.12.2023
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	8.154	236	-	1.817	10.207	-5.844	-1.818	-	-	-7.662	2.545	2.310
Geleistete Anzahlungen	1.979	-52	-5	-1.704	218	-	-	-	-	-	218	1.979
Immaterielle Vermögensgegenstände	10.133	184	-5	113	10.425	-5.844	-1.818	-	-	-7.662	2.763	4.289
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	21.052	30	-6	657	21.733	-14.366	-311	6	1	-14.670	7.063	6.686
Technische Anlagen und Maschinen	220.536	2.496	-10	4.757	227.779	-161.985	-4.035	9	-	-166.011	61.768	58.551
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	16.827	1.221	-427	637	18.258	-12.730	-992	421	-1	-13.302	4.956	4.097
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	9.147	15.711	-93	-6.164	18.601	-	-	-	-	-	18.601	9.147
Sachanlagen	267.562	19.458	-536	-113	286.371	-189.081	-5.338	436	-	-193.983	92.388	78.481
Sonstige Ausleihungen	5	23	-4	-	24	-	-	-	-	-	24	5
Finanzanlagen	5	23	-4	-	24	-	-	-	-	-	24	5
Anlagevermögen	277.700	19.665	-545	-	296.820	-194.925	-7.156	436	-	-201.645	95.175	82.775

Saarbrücken, den 19. Februar 2025

VSE Verteilnetz GmbH

R. Sierra Garrido

Rafael Sierra Garrido



Roman Fixemer

Lagebericht der VSE Verteilnetz GmbH

I. Grundlagen der Gesellschaft

Gemäß den Entflechtungsvorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes hat die VSE Aktiengesellschaft („VSE AG“) den Betrieb ihres Elektrizitätsverteilernetzes zum 01.07.2007 auf die zu diesem Zweck neu gegründete Gesellschaft VSE Verteilnetz GmbH übertragen.

Die VSE Verteilnetz GmbH wurde mit Datum vom 18.06.2007 im Handelsregister, Registergericht Saarbrücken, unter der Nummer HR B 16457, eingetragen und ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft der VSE AG.

Die VSE Verteilnetz GmbH nimmt seit dem 01.07.2007 den Betrieb, die Instandhaltung, den Neubau und die Vermarktung der Versorgungsnetze wahr.

Ab dem 01.01.2020 wurden die im Eigentum der VSE AG stehenden Leitungsnetze, die bisher an die VSE Verteilnetz GmbH verpachtet waren, durch Ausgliederung gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge gegen Gewährung von neuen Anteilen an der VSE Verteilnetz GmbH auf die VSE Verteilnetz GmbH übertragen. Das von VSE AG ausgegliederte Vermögen umfasst die dem Bereich Elektrizitätsverteilung zugeordneten immateriellen Vermögensgegenstände, Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte und sonstigen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens. Weiterhin wurden die dem Teilbetrieb „Verpachtung Stromverteilnetze“ zuzuordnenden Forderungen, Kassenbestände und Bankguthaben sowie sämtliche diesem Teilbetrieb zuzuordnenden Passiva (insbesondere Rückstellungen und sonstige Verbindlichkeiten) übertragen.

II. Wirtschaftsbericht 2024

1. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Gemäß OECD stagnierte die deutsche Wirtschaft im Jahr 2024. Gründe hierfür sind die schwächernde Industrie, hohe Unsicherheiten bei den Investitionen und restriktive Finanzierungsbedingungen sowie ein Rückgang des Exportgeschäfts mit China.¹

Die Inflationsrate lag Ende des Jahres bei 2,4 % und damit 0,6 %-Punkte über dem im September prognostizierten Wert von 1,8 %. Der Anstieg ist auf Preissteigerungen unter anderem bei Nahrungsmitteln und bei Dienstleistungen zurückzuführen.²

¹ Vgl. Handelsblatt: OECD-Prognose: Deutschland wird von anderen Industriestaaten abhängt; URL: <https://www.handelsblatt.com/politik/konjunktur/oecd-prognose-deutschland-wird-von-anderen-industrienationen-abgehaengt/100072993.html>

² Vgl. „Eurostat“: Jährliche Inflationsrate im Euroraum auf 2,4% gestiegen; URL: <https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/products-euro-indicators/w/2-17012025-ap>

2. Energiepolitisches Umfeld

Auf nationaler Ebene begann das Jahr 2024 mit dem Inkrafttreten des Wärmeplanungsgesetzes (WPG)³ und des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)⁴, die im vergangenen Jahr verabschiedet wurden. Beide Gesetze sollen die Wärmewende in Deutschland vorantreiben.

Das WPG regelt Einzelheiten zur verpflichtenden Einführung einer kommunalen Wärmeplanung ab 2026 beziehungsweise 2028 (für Kommunen <100.000 Einwohner). Das GEG regelt Einzelheiten zur Umsetzung der Wärmewende für Eigentümer von Neubauten und Bestandsgebäuden.

Die beiden Gesetze sind zwar inhaltlich miteinander verknüpft, dies ist aber teilweise zu komplex und inkonsistent. Zudem ist der Wärmeplan nach WPG nicht rechtsverbindlich: Die Zuordnung zu einem bestimmten Wärmenetzgebiet bedeutet keine Verpflichtung, eine bestimmte Art der Wärmeversorgung zu nutzen oder anzubieten. Damit fehlt derzeit praktisch allen Infrastrukturbetreibern die notwendige Planungssicherheit. Fehlende Planungssicherheit, auch aufgrund von Konzessionsverträgen, die enden können, bevor sich Investitionen amortisiert haben, kann zu einer Verzögerung von Dekarbonisierungsmaßnahmen führen.

Mit der Kraftwerksstrategie⁵ der Bundesregierung vom 5. Februar 2024 soll der sofortige Ausbau neuer, moderner, hochflexibler und klimafreundlicher Kraftwerke (H2-ready) durch Ausschreibungen gefördert werden, die dann ab 2028 in einen Kapazitätsmechanismus eingebunden werden. Die Kraftwerksstrategie kann als richtiger Schritt angesehen werden, allerdings sind noch viele wichtige Aspekte offen, wie zum Beispiel die Höhe der ausgeschriebenen Gesamtkapazität (derzeit sind nur 4 x 2,5 MW angekündigt) und wie diese Kapazitäten in einen zukünftigen Kapazitätsmarkt integriert werden, für den im August 2024 erste Konzepte vorgeschlagen wurden. Darüber hinaus muss das Thema mit den Leitlinien für staatliche Beihilfen in Einklang gebracht werden, was den Nachweis einer Versorgungslücke erfordert und im Hinblick auf die angestrebte regionale Verteilung der Kraftwerke die Frage der Gebotszoneneinteilung wieder auf die Tagesordnung bringt. Ein wichtiger Punkt ist auch die Frage, ob ein vorgezogener Zubau vor dem geplanten Kohleausstieg 2030 möglich ist. Entscheidend ist aus unserer Sicht jedoch die zügige Entwicklung eines marktbasierteren, technologieneutralen Kapazitätsmarktes.

Die Einführung eines Kapazitätsmechanismus bis 2028 wurde ebenfalls im Rahmen der Vorstellung der Kraftwerksstrategie am 5. Februar 2024 angekündigt. Im August 2024 veröffentlichte die Bundesregierung ein Papier mit Optionen für das Strommarktdesign der Zukunft⁶. Darin enthalten ist ein Vorschlag für einen hybriden Kapazitätsmarkt. Dieser sieht vor, den Markt in zwei Teile zu gliedern: einen zentralen Kapazitätsmarkt für Investitionen mit längeren Refinanzierungszeiträumen und einen dezentralen Markt, der Bilanzkreisverantwortlichen den Zugang zu Kapazitätszertifikaten ermöglicht und sie dazu verpflichtet, zu bestimmten Zeiten im Jahr die jeweilige Höchstlast sicherzustellen.

3 Vgl. Die Bundesregierung: Klimaneutrale Fernwärme: Kommunale Wärmeplanung für ganz Deutschland; URL: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/waermeplanungsgesetz-2213692>

4 Vgl. Die Bundesregierung: Förderung nach Gebäudeenergiegesetz: Für mehr klimafreundliche Heizungen; URL: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/neues-gebaeudeenergiegesetz-2184942>

5 Vgl. Die Bundesregierung: Kraftwerksstrategie für wasserstofffähige Kraftwerke: Für eine klimafreundliche und sichere Energieversorgung; URL: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/kraftwerksstrategie-2257868>

6 Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz: Strommarktdesign der Zukunft: Optionen für ein sicheres, bezahlbares und nachhaltiges Stromsystem; URL: https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/20240801-strommarktdesign-der-zukunft.pdf?__blob=publicationFile&v=10

Im Hinblick auf das Ausschreibungsverfahren für neue Kraftwerke (siehe Kraftwerksstrategie) wird die Herausforderung darin bestehen, möglichst schnell klare und umfassende Rahmenbedingungen für Kapazitätsmechanismen zu definieren, um unnötige Kosten durch Risikopreise zu vermeiden. Der hybride Kapazitätsmarkt soll die Vorteile des zentralen und des dezentralen Kapazitätsmarktes vereinen, bringt aber auch einen deutlich höheren administrativen Aufwand mit sich. Ziel sollte es sein, einen möglichst offenen und damit liquiden Kapazitätsmarkt zu schaffen, der auch Lastmanagement und Speicher einbezieht. Als Vorbild könnte der belgische Kapazitätsmarkt dienen, zumal dieser bereits von der EU-Kommission geprüft wird.

Neben der Ankündigung zur Einführung eines Kapazitätsmechanismus sollten regionale Flexibilitätsmärkte auch für Netzengpässe etabliert und eine entsprechende räumliche Zuordnung von Erneuerbare-Energien-Anlagen (gegebenenfalls unter Einbeziehung von Speichern oder H2-Senken) gefördert werden.

Das Gesetz zum Smart Meter Rollout in Deutschland (GNDEW)⁷ ist am 27. Mai 2023 in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist es, den Einbau von Smart Meter deutschlandweit zu beschleunigen. Bis 2032 sollen diese flächendeckend in Haushalten und Unternehmen zum Einsatz kommen. Wir unterstützen beim Smart Meter Rollout eine pragmatische und schnelle Herangehensweise, um Flexibilität zu ermöglichen, die für eine effiziente Energiewende entscheidend ist.

2024 hat die vierte Regulierungsperiode Strom in Deutschland begonnen. Mit dem generellen Produktivitätsfaktor sind zu Beginn des Jahres 2025 nunmehr auch alle relevanten regulatorischen Großparameter zur vierten Regulierungsperiode Strom abschließend festgelegt worden. In Bezug auf die Festlegung der regulatorischen Eigenkapitalverzinsung Strom und Gas (sogenannter EK I-Zinssatz) hat der Bundesgerichtshof im Dezember 2024 auf Rechtsbeschwerde der Bundesnetzagentur (BNetzA) hin das Urteil des Oberlandesgericht Düsseldorf aufgehoben, das den Netzbetreibern in ihrer ursprünglichen Klage im August 2023 erstinstanzlich noch Recht gegeben und die BNetzA zur Neubescheidung verpflichtet hatte. Damit ist die Festlegung der regulatorischen Eigenkapitalverzinsung zur vierten Regulierungsperiode ebenfalls rechtskräftig.

Mit der Veröffentlichung des Eckpunktepapiers „Netze. Effizient. Sicher. Transformiert.“ (NEST-Prozess) am 18. Januar 2024 hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) einen Prozess zur Überprüfung des aktuellen Regulierungsrahmens im Hinblick auf die infolge der Energie- und Klimawende stark steigenden Anforderungen an die Netzbetreiber in der fünften Regulierungsperiode (Gas ab 2028, Strom ab 2029) gestartet. Im Kontext der Weiterentwicklung des Regulierungsrahmens muss die BNetzA zur Umsetzung der EuGH-Rechtsprechung aus 2021 geltende Rechtsverordnungen durch Festlegungen gestuft bis 2028 ablösen (dies sind die Anreizregulierungsverordnung bzw. die Netzentgelt- und Netzanschlussverordnungen Gas und Strom). Bisheriger Fokus im NEST-Prozess sind die mögliche Einführung eines pauschalisierten Ansatzes der regulatorischen Kapitalkostenbestimmung (WACC-Modell) unter Berücksichtigung der Anpassung der zukünftigen Bestimmung der Eigen- und Fremdkapitalkosten, die unterperiodische Berücksichtigung von energiewendebedingt schneller steigenden Betriebskosten, die künftige Anwendung von allgemeinen und individuellen Effizienzvorgaben und die regulatorischen Rahmenbedingungen der Gastransformation in der Anreizregulierung. Diese Aspekte werden unter Einbezug der Branche bereits in einem längeren Diskussionsprozess seit Anfang 2024 erörtert und sollen

⁷ Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz: Smart Meter-Gesetz final beschlossen: Flächendeckender Einsatz intelligenter Stromzähler kommt; URL: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2023/05/20230512-smart-meter-gesetz-final-beschlossen.html#:~:text=Das%20Gesetz%20legt%20einen%20festen,installierter%20Leistung%20unter%20den%20Pflichteinba u.>

abschließend inhaltlich in gestuften Rechtsakten münden, startend mit Rahmenfestlegungen, die dann in Methodenfestlegungen überführt werden, auf deren Grundlage dann Einzelfestlegungen ergehen. Der künftige Regulierungsrahmen ab der fünften Regulierungsperiode besteht dann maßgeblich aus dem rein behördlichen Festlegungsrahmen – dies ist Ausdruck der neuen politischen Unabhängigkeit der BNetzA aufgrund der EuGH-Rechtsprechung. Anfang Januar 2025 hat die Bundesnetzagentur hierzu umfangreiche Zwischenstände veröffentlicht. Dabei handelt es sich zunächst aber nur um Tenorierungen mit Erwägungen seitens der Behörde und noch nicht um eine formelle Konsultation. Gemäß aktuellem Zeitplan der Regulierungsbehörde ist mit einer ersten Rahmenfestlegung im ersten Halbjahr 2025 zu rechnen. Weitere, darauf aufbauende Methodenfestlegungen sollen bis spätestens 2027 folgen. Mit sich daran anschließenden Einzelfestlegungen für Strom ist bis Ende 2028 zu rechnen. Es handelt sich hier um einen gestuften und fortlaufenden Konsultationsprozess – die sich hieraus ergebenden Auswirkungen können daher zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vollumfänglich abgeschätzt werden.⁸

3. Branchensituation

Der Energiesektor befindet sich in einer Phase grundlegender und anhaltender Veränderungen. Der Russland-Ukraine-Krieg sorgt weiterhin für große volkswirtschaftliche Unsicherheiten und beeinflusst den Energiesektor. Für die VSE Verteilnetz GmbH steht seit Beginn des Russland-Ukraine-Kriegs Anfang 2022 die Sicherstellung der Energieversorgung in dieser unruhigen Zeit im Vordergrund. Es ist festzustellen, dass die Stromnetze auch in der aktuellen Situation stabil laufen. Jedoch haben die Folgen des Kriegs auch Auswirkungen auf unser Geschäft.

4. Energiepreisentwicklung

Die Entwicklung der Gas- und Strommarktpreise im Jahr 2024 ist durch eine Kombination aus Wetterereignissen, Versorgungsunterbrechungen und geopolitischen Ereignissen bestimmt worden. Die Energiemarkte waren aufgrund mehrerer Faktoren, darunter ungeplante Ausfälle, längere Wartungsarbeiten und anhaltende Konflikte im Nahen Osten sowie dem Krieg in der Ukraine, erheblichen Schwankungen ausgesetzt. Diese Faktoren führten das ganze Jahr über zu einem volatilen Energiemarkt, der sensibel mit Preisbewegungen auch auf nicht eingetretene Impulse und Risiken reagierte.

Strompreisentwicklung

Trotz nach wie vor gedämpfter Konjunktur sorgte der Rückgang der Strompreise gegenüber dem Vorjahr für einen nachfragebedingten Verbrauchszuwachs von 0,8 %. Damit konnte die Stromwirtschaft 2024 nur eine leichte Erholung des Stromverbrauchs verzeichnen.⁹

Der CO₂ Zertifikatspreis lag im Berichtsjahr im Jahresmittel bei rund 66,5 €/t CO₂ und war damit um rd. 21,0 % niedriger im Vergleich zum Vorjahr (83,7 €/t).¹⁰

⁸ Vgl. Bundesnetzagentur; Energie: Eckpunktepapier: Netze. Effizient. Sicher. Transformiert.; URL: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Aktuelles/GBK/Eckpunktepapier.pdf?__blob=publicationFile&v=3

⁹ Vgl. BDEW: Die Energieversorgung 2024 - Jahresbericht; URL: https://www.bdew.de/media/documents/2024_12_18_Die_Energieversorgung_2024_Final.pdf

¹⁰ Vgl. BDEW: Die Energieversorgung 2024 - Jahresbericht; URL: https://www.bdew.de/media/documents/2024_12_18_Die_Energieversorgung_2024_Final.pdf

Die Strompreisentwicklung ist besonders hinsichtlich der Beschaffung der Verlustenergie von erheblicher Bedeutung. Der Referenzpreis der Bundesnetzagentur hat sich von 143,73 €/MWh auf 233,54 €/MWh erhöht.¹¹

5. Geschäftsverlauf/Ertragslage

Bei den Angaben in Klammern handelt es sich um die Werte für das Jahr 2023.

Im Geschäftsjahr 2024 belaufen sich die Umsatzerlöse auf insgesamt 174,1 Mio. € (108,6 Mio. €). Grund für den Anstieg sind im Wesentlichen die im Vergleich zum Vorjahr höheren Netznutzungsentgelte, die v. a. auf in der Preiskalkulation für 2024 berücksichtigte gestiegene Kosten für das vorgelagerte Netz (Entfall Bundeszuschuss zu den Übertragungsnetzbetreiber-Entgelten) sowie höhere Kapitalkosten aufgrund notwendiger Investitionen zurückzuführen sind.

Für eine evtl. künftige Verpflichtung zur Rückzahlung mengen- und preisbedingter Mehrerlöse wurde entsprechend eine erlösmindernde Rückstellung gebildet.

Entsprechend zur Gesamtleistung hat sich auch der Materialaufwand, insb. vor dem Hintergrund gestiegener vorgelagerter Netzkosten, erhöht, die höhere Gesamtleistung im Vergleich zum Vorjahr wird zu einem Großteil von den Mehrkosten im Materialaufwand aufgezehrt.

Die Personalaufwendungen sind in Summe nahezu konstant geblieben. Die infolge von Personalaufbau grundsätzlich gestiegene Grundvergütung im Jahr 2024 wurde durch eine im Vergleich zum Vorjahr niedrigere Zuführung in die Pensionsrückstellung kompensiert. Nach Berücksichtigung weiterer Aufwands- und Ertragsposten, wie im Wesentlichen Abschreibungen, sonstige betriebliche Aufwendungen und Erträge sowie Finanzergebnis und sonstigen Steuern, beläuft sich das Ergebnis vor Ergebnisabführung auf 7,9 Mio. € (6,9 Mio. €).

Die Ergebnisverbesserung im Vergleich zum Vorjahr resultiert vor allem aus den zuvor erläuterten Effekten im Bereich der Gesamtleistung bzw. der Bruttomarge. Das Ergebnis vor Gewinnabführung liegt nur leicht unter dem prognostizierten Ergebnis von ursprünglich 8,1 Mio. €.

Auf Grund des Ergebnisabführungsvertrags wird das Ergebnis der VSE Verteilnetz GmbH an die VSE AG abgeführt.

Stromdurchleitung

Infolge eines gestiegenen Absatzes und einer Erhöhung der Lastspitzen sowohl gegenüber unseren Industriekunden als auch unseren Weiterverteiler-Kunden im Vergleich zum Vorjahr verzeichneten wir einen deutlichen Anstieg der durch das Netz der VSE Verteilnetz GmbH durchgeleiteten Mengen.

Insgesamt betrug die Durchleitung 3.021 GWh (2.765 GWh). Nach Abzug von Netzverlusten u. ä. verbleibt eine an die Industriekunden und Weiterverteiler weiter verrechenbare Netznutzungsmenge von 2.992 GWh (2.737 GWh).

¹¹ Vgl. Bundesnetzagentur: Verlustenergie; URL:
https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/BK08/BK8_05_EOG/52_Kostenpruefung/522_Verlustenergie/BK8_Verlustenergie.html

Materialaufwand

Das Netzaufkommen insgesamt beläuft sich auf 3.021 GWh (2.765 GWh). Davon entfallen 2.179 GWh (1.680 GWh) auf die der VSE Verteilnetz GmbH vorgelagerten Stromnetze und 842 GWh (1.085 GWh) auf Einspeisung. Die gestiegene Durchleitungsmenge aus vorgelagerten Stromnetzen wird dabei durch sinkende Erzeugungsmengen in unser Netz überkompensiert.

Bei den Erzeugungsmengen wirkte sowohl eine im Vergleich zum Vorjahr deutlich gesunkene Kraftwerkseinspeisung als auch eine leicht gesunkene Einspeisung regenerativ erzeugter Energien mindernd.

Der Materialaufwand hat sich in Summe um rd. 62,5 Mio. € im Vergleich zum Vorjahr erhöht. Kostenerhöhend im Vergleich zum Vorjahr wirken fast ausschließlich die gestiegenen Auszahlungen für das vorgelagerte Netz. Fremdleistungen und sonstige Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe bewegen sich nahezu auf Vorjahresniveau.

6. Finanzlage

Die VSE Verteilnetz GmbH ist in das Finanzclearing der VSE-Gruppe einbezogen; die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft war jederzeit sichergestellt.

Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit beträgt 22,8 Mio. € (16,8 Mio. €). Der Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit beläuft sich auf -18,6 Mio. € (-9,6 Mio. €). Im Rahmen der Finanzierungstätigkeit sind Mittel in Höhe von -7,0 Mio. € abgeflossen (11,7 Mio. €). Insgesamt ergibt sich am Bilanzstichtag ein Finanzmittelbestand von 20,6 Mio. € (23,3 Mio. €). Davon entfallen 20,5 Mio. € auf das Finanzclearing und 30 T€ auf das Guthaben bei Kreditinstituten.

Investitionen

Die Zugänge im Anlagevermögen lagen im Geschäftsjahr 2024 mit rd. 19,7 Mio. € (11,1 Mio. €) deutlich über dem Niveau des Vorjahrs.

Die Zugänge 2024 entfallen im Sachanlagenbereich insbesondere auf Anlagen im Bau, Anzahlungen auf Anlagen im Bau, Verteilungsanlagen und die Anschaffung von Betriebs- und Geschäftsausstattung. Weitere Zugänge im Anlagevermögen betreffen die Anschaffung von immateriellen Vermögensgegenständen (Konzessionen und Software).

Aufgrund der topologischen Gegebenheiten im Saarland zeichnet sich schon seit Jahren ein Nord-Südgefälle zwischen zunehmenden Einspeisungen und Lasten ab.

Durch die ambitionierten Ziele des EE-Ausbaus, welche sich nicht nur aus dem EEG ergeben, sondern kürzlich nochmals durch den Koalitionsvertrag flankiert wurden, wird auch für die Zukunft ein starker Zuwachs an Wind- und PV-Anlagen, bevorzugt im Nord- und West-Saarland, prognostiziert.

Gleichzeitig findet momentan eine Dekarbonisierung der Industrie statt, was zu einer Substitution vom Gaseinsatz hin zu einer Verstromung der Wärmeerzeugung führt und damit den Leistungsbezug vorrangig im Südsaarland sowie entlang der Saarschiene steigen lässt.

Dieses regionale Ungleichgewicht aus Erzeugung und Last führt dazu, dass neben den punktuellen Ausbaumaßnahmen, auch die dazwischenliegenden Leitungstrassen, sowie die Trassen hin zu leistungsstarken Verknüpfungspunkten in großem Maße ausgebaut werden müssen.

7. Vermögenslage

Die Bilanzsumme beträgt 147,3 Mio. € (129,1 Mio. €). Dabei steigt das Anlagevermögen infolge unserer die Abschreibungshöhe überschreitenden Investitionstätigkeit in die Stromverteilnetze und die immateriellen Vermögensgegenstände um 12,4 Mio. €. Die Steigerung des Umlaufvermögens um 5,9 Mio. € resultiert im Vergleich zum Vorjahr vor allem aus stichtagsbedingt gestiegenen Forderungen. Auf der Passivseite haben sich unsere Rückstellungen um 4,8 Mio. € im Vergleich zum Vorjahr, im Wesentlichen wegen der gestiegenen sonstigen Rückstellungen, erhöht. Die vereinnahmten Baukostenzuschüsse im passiven Rechnungsabgrenzungsposten sind nahezu konstant geblieben. Unsere Verbindlichkeiten sind im Vorjahresvergleich stichtagsbedingt um 13,6 Mio. € gestiegen. Die Eigenkapitalquote beträgt 36,0 % (41,1 %).

8. (Nicht-)finanzielle Leistungsindikatoren

a) Personal

Am Bilanzstichtag waren bei VSE Verteilnetz GmbH 168 (159) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich befristeter Anstellungsverhältnisse und im Jahresschnitt 169 (143) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt. Außerdem beschäftigte die VSE Verteilnetz GmbH 18 (18) Auszubildende.

b) Umweltschutz

Die VSE Verteilnetz GmbH hat ein Umweltmanagementsystem nach EMAS (Eco-Management and Audit Scheme) eingerichtet und eine Umwelterklärung abgegeben.

Alle Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung wurden entsprechend erfüllt.

c) Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Höchste Priorität gilt der Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Arbeitsplatz unter Berücksichtigung der rechtlichen und sicherheitstechnischen Anforderungen. Die VSE Verteilnetz GmbH ermittelt, bewertet und kontrolliert die Umweltauswirkungen sowie die Gefährdungen und Risiken, die mit der Arbeit verbunden sind. Dabei werden alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um Verletzungen und Erkrankungen der Mitarbeiter und Dritter zu vermeiden.

d) Nachhaltigkeit

ESG-Aspekte sind systematisch in die zentralen Steuerungs- und Managementprozesse der VSE Verteilnetz GmbH eingearbeitet. Darüber hinaus ist das Management der einzelnen Einheiten dafür verantwortlich, Maßnahmen zur Verbesserung der Nachhaltigkeit zu ergreifen und die für ihre Einheit festgelegten Nachhaltigkeitsziele zu erreichen. Dieser dezentrale Ansatz ermöglicht es der VSE Verteilnetz GmbH, zu den konzernweiten Zielen in Bereichen wie Klimaschutz und Corporate Governance beizutragen und gleichzeitig ihre Maßnahmen auf ihre spezifischen Bedürfnisse zuzuschneiden.

e) Leistungsindikator

Zur Steuerung der Unternehmensaktivität nutzt die VSE Verteilnetz GmbH verschiedene Kennzahlen. Als wesentlicher finanzieller Leistungsindikator dient das handelsrechtliche Ergebnis vor Ergebnisabführung bzw. Verlustausgleich.

III. Angaben gemäß § 6b Abs. 7 EnWG zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Die VSE Verteilnetz GmbH führt die Tätigkeit „Elektrizitätsverteilung“ aus. Für diese Tätigkeit werden Tätigkeitsabschlüsse nach den Vorschriften des § 6b Abs. 3 EnWG und den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt. Im Jahr 2007 ist die Gesellschaft im Rahmen des sog. Legal Unbundling gegründet worden. Die Muttergesellschaft VSE AG verpachtete seit diesem Zeitpunkt und bis Ende des Jahres 2019 das Elektrizitätsverteilnetz an die VSE Verteilnetz GmbH. Ab dem 01.01.2020 wurden die im Eigentum der VSE AG stehenden Leitungsnetze, die bisher an die VSE Verteilnetz GmbH verpachtet waren, durch Ausgliederung gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge gegen Gewährung von neuen Anteilen an der VSE Verteilnetz GmbH auf die VSE Verteilnetz GmbH übertragen. Die wesentlichen Erträge des Tätigkeitsbereichs ergeben sich aus den Netzentgelten.

IV. Risikobericht

Die VSE Verteilnetz GmbH ist in das Risikomanagement der VSE-Gruppe eingebunden. Die vorhandenen Risiken sind erfasst und werden kontinuierlich überwacht. Die Risikobetrachtung wird regelmäßig aktualisiert. Darüber hinaus ist die Gesellschaft in das Risikofrüherkennungssystem der E.ON SE, Essen, einbezogen.

Aus der operativen Tätigkeit der VSE Verteilnetz GmbH ergeben sich grundsätzlich folgende Risiken in absteigender Reihenfolge nach ihrer Bedeutung:

Besondere Aufmerksamkeit gilt den Risiken, die sich aus dem gesetzgeberischen und regulatorischen Umfeld ergeben. Dies sind vor allem Risiken aus der ab 2009 begonnenen Anreizregulierung. Auch die Auswirkungen der Energiewende und des verstärkten Ausbaus der regenerativen Energien werden künftig unsere erhöhte Aufmerksamkeit erfordern. Weiterhin bestehen vor allem Ausfall- und Liquiditätsrisiken. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen unterliegen grundsätzlich Ausfallrisiken. Die Gesellschaft versucht, diese Risiken entsprechend zu begrenzen und vor allem durch ein aktives Forderungsmanagement zu minimieren. Daneben bestehen Cash-Pooling-Vereinbarungen in ausreichendem Volumen, sodass im laufenden Geschäftsbetrieb jederzeit ausreichende Liquidität zur Verfügung steht.

Veränderungen im Zinsniveau und sich verändernde biometrische Daten sowie eine inhomogene Zusammensetzung der Anwärterstruktur werden weiterhin erhöhte bilanzielle Belastungen aus den Pensionsverpflichtungen verursachen. Diese stellen die Risiko-Schwerpunkte in Bezug auf die betragsmäßige Höhe und die Eintrittswahrscheinlichkeit dar. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Gesamtrisikoposition im Berichtsjahr nicht wesentlich verändert.

Durch die Anreizregulierung und den damit verbundenen regulatorischen Eingriffen in den Netzbereich besteht weiterhin ein hoher Kostendruck, der erhebliche Anstrengungen zur Kostenreduzierung erfordert.

Insgesamt sind keine Risiken erkennbar, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden würden.

V. Prognose- und Chancenbericht

V1. Chancenbericht

Die 2021 eingeschlagene Wachstumsstrategie als Fortführung des weitreichenden Konzernumbaus in den vorausgehenden Jahren hat sich auch im Jahr 2024 als richtig und resilient erwiesen. Die weiterhin gültigen strategischen Pfeiler Nachhaltigkeit und Digitalisierung sind aus unserer Sicht genau die Erfolgsfaktoren, die den Umbau des Energiesystems beschleunigen werden. Wir gehen davon aus, dass das operative Geschäft im Jahr 2025 weiterhin durch ein hohes Niveau von Inflations- und Zinsraten als noch vor Krisenbeginn bestimmt sein wird.

Als wesentliche Chance sehen wir die permanente Verbesserung unserer Prozesse und Aufbauorganisation. Hieran anknüpfend werden wir die begonnene, umfassende Anpassung und Digitalisierung unserer IT-Prozesse auch 2025 konsequent fortsetzen.

V2. Konjunkturentwicklung 2025

Mit Blick auf Deutschland gehen Wirtschaftsinstitute für das laufende Jahr zwar weiterhin von einer konjunkturellen Erholung aus, dennoch wurde die Wachstumsprognose für 2025 von 1,4 % auf 0,8 % nach unten korrigiert.¹² Der Sachverständigenrat rechnet für 2025 sogar nur noch mit einem Wachstum von 0,4 %.¹³ Darüber hinaus wird 2026 mit einer Normalisierung der Konjunktur und einem BIP-Wachstum von 1,3 % gerechnet.¹⁴

Die Volatilität an den Energiehandels- und Beschaffungsmärkten sowie politische und regulatorische Maßnahmen haben mittel- und unmittelbaren Einfluss auf unsere Geschäftstätigkeit. Daher sind in der Prognose die Auswirkungen der Energiekrise so weit enthalten, wie wir makroökonomische Faktoren und regulatorische Eingriffe abschätzen können.

V3. Prognosebericht

Unabhängig von den volatilen Energiepreisen in Verbindung mit dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine erwarten wir für 2025 eine konstante Netzabnahme.

Um vor dem Hintergrund der im Koalitionsvertrag der Bundesregierung festgehaltenen Schwerpunkte zum Klimaschutz und des 2022 vom Bundestag verabschiedeten sogenannten Osterpakets zum beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb zu gewährleisten, sind auch künftig erhebliche Investitionen in den Ausbau unserer Netze erforderlich. Für das kommende Jahr ist ein Investitionsbudget in Höhe von rund 27,4 Mio. € geplant.

Aufgrund des erforderlichen Netzausbau rechnen wir mit hohen Betriebs- und Instandhaltungsaufwendungen sowie hohen Investitionen in unsere Stromnetze.

Aufgrund der aktuell noch ausstehenden Anhörung zur Bescheidung des Ausgangsniveaus der Erlösobergrenze im Rahmen des Antragsverfahrens zur 4. Regulierungsperiode sind Abweichungen zu den Annahmen unseres Jahresabschlusses möglich.

¹² Vgl. BDEW: Die Energieversorgung 2024 – Jahresbericht; URL:
https://www.bdew.de/media/documents/2024_12_18_Die_Energieversorgung_2024_Final.pdf

¹³ Vgl. Sachverständigenrat: Pressemitteilung: Entschlossen modernisieren: Versäumnisse bei Investitionen angehen, digitale Innovation im Finanzsystem vorantreiben; URL: <https://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/jahresgutachten-2024-pressemittelung.html>

¹⁴ Vgl. BDEW: Die Energieversorgung 2024 – Jahresbericht; URL:
https://www.bdew.de/media/documents/2024_12_18_Die_Energieversorgung_2024_Final.pdf

Insgesamt planen wir für das Jahr 2025 ein positives Ergebnis vor Ergebnisübernahme in der Größenordnung von 4,6 Mio. €.

Saarbrücken, den 19. Februar 2025

VSE Verteilnetz GmbH



Rafael Sierra Garrido



Roman Fixemer

Anlage 2

Tätigkeitsabschlüsse

Tätigkeitsabschlüsse gemäß § 6b Abs. 3 EnWG

Tätigkeitsabschlüsse für energiespezifische Dienstleistungen i. S. d. § 6b Abs. 1 Satz 1 EnWG

Tätigkeitsabschlüsse gemäß § 6b Abs. 3 EnWG

I. Allgemeine Grundlagen

Nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) haben vertikal integrierte Unternehmen im Sinne des § 3 Nr. 38 EnWG, einschließlich rechtlich selbständiger Unternehmen, die zu einer Gruppe verbundener Elektrizitäts- oder Gasunternehmen gehören und mittelbar oder unmittelbar energiespezifische Dienstleistungen erbringen, und rechtlich selbständige Netzbetreiber sowie Betreiber von Speicheranlagen, nach § 6b Abs. 3 Satz 1 EnWG jeweils getrennte Konten zu führen und für jede ihrer Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 6 EnWG einen gesonderten Tätigkeitsabschluss aufzustellen. Ausgangspunkt für die Kontentrennung aller Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG sowie für die Erstellung der Tätigkeitsabschlüsse bildet der Jahresabschluss der VSE Verteilnetz.

Folgende Tätigkeiten werden von der VSE Verteilnetz ausgeübt:

- Elektrizitätsverteilung

Mit Beginn des Geschäftsjahres 2024 wurde die Erbringung von energiespezifischen Leistungen, die dem Tätigkeitsbereich „Gasverteilung“ zugeordnet waren, eingestellt.

Für diese Tätigkeit sowie für das Erbringen der energiespezifischen Dienstleistungen gegenüber den Tätigkeitsbereichen gem. § 6b Abs. 3 EnWG der Unternehmen des vertikal integrierten EVU wird ein Tätigkeitsabschluss nach den Vorschriften des § 6b Abs. 3 EnWG und den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

Für die dem Tätigkeitsabschluss zugrunde liegenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die angewandten Abschreibungsmethoden verweisen wir auf die Angaben im Anhang des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 der VSE Verteilnetz.

Angaben über die Zuordnungsregeln (§ 6b Abs. 3 S. 7 EnWG)

Die wesentlichen Aktiv- und Passivposten sowie Aufwendungen und Erträge werden den einzelnen Tätigkeiten im Wesentlichen auf Basis von Einzelkonten oder anhand von Profit Centern direkt zugeordnet. In den Fällen, in denen dies nicht möglich ist oder mit unvertretbarem Aufwand verbunden wäre, erfolgt die Zurechnung grundsätzlich nach sachbezogenen Umlageschlüsseln, die eine sachgerechte Zuordnung zu den einzelnen Tätigkeiten ermöglichen.

II. Erläuterungen zur Bilanz

Kapitalausgleichsposten (Elektrizitätsverteilung)

Die Gesellschaft verfügt lediglich über die Sparte Elektrizitätsverteilung, daher ist der Kapitalausgleichsposten nicht notwendig.

Forderungen

Es bestehen keine Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr.

Verbindlichkeiten

Sämtliche Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Saarbrücken, den 19. Februar 2025

VSE Verteilnetz GmbH



Rafael Sierra Garrido



Roman Fixemer

Bilanz der VSE Verteilnetz GmbH zum 31.12.2024
für energiespezifische Dienstleistungen i. S. d. § 6b Abs. 1 Satz 1 EnWG

in T€	Elektrizitäts- verteilung		Erdgas- verteilung	
	2024	2023	2024	2023
AKTIVA				
A. Anlagevermögen	13.591	16.742	0	0
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	21	0	0	0
II. Sachanlagen	13.570	16.742	0	0
III. Finanzanlagen	0	0	0	0
B. Umlaufvermögen	596	541	0	10
I. Vorräte	0	0	0	0
II. Forderungen aus Lieferung und Leistung	0	0	0	0
III. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	595	485	0	9
IV. Forderungen gegen Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis	0	0	0	0
V. Sonstige Vermögensgegenstände	0	0	0	0
VI. Guthaben bei Kreditinstituten	1	56	0	1
C. Rechnungsabgrenzungsposten	0	0	0	0
Summe Aktiva	14.188	17.283	0	10
PASSIVA				
A. Zugeordnetes Eigenkapital	14.052	17.215	0	7
B. Sonderposten mit Rücklagenanteil	0	0	0	0
C. Rückstellungen	0	0	0	0
I. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0	0	0	0
II. Sonstige Rückstellungen	0	0	0	0
D. Verbindlichkeiten	136	68	0	3
I. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0	0	0
II. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0	0	0	0
III. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0	0	0	0
IV. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	136	68	0	3
V. Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungen	0	0	0	0
VI. Verbindlichkeiten aus Steuern	0	0	0	0
VII. Sonstige Verbindlichkeiten	0	0	0	0
E. Rechnungsabgrenzungsposten	0	0	0	0
Summe Passiva	14.188	17.283	0	10

**Gewinn- und Verlustrechnung der VSE Verteilnetz GmbH für die Zeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2024
für energiespezifische Dienstleistungen i. S. d. § 6b Abs. 1 Satz 1 EnWG**

in T €	Elektrizitäts- verteilung		Erdgas- verteilung	
	2024	2023	2024	2023
1. Umsatzerlöse	7.160	5.819	0	112
davon Umsatzerlöse für energiespez. DL-Erbringung	7.141	5.819	0	112
davon sonstige Umsatzerlöse	18	0	0	0
2. Bestandsveränderung der in Ausführung befindlichen Aufträge	-603	-237	0	-1
3. andere aktivierte Eigenleistungen	0	-2	0	0
4. Sonstige betriebliche Erträge	19	10	0	0
5. Materialaufwand	1.632	811	0	1
6. Personalaufwand	1.764	1.654	0	138
7. Abschreibungen	1.685	872	0	0
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.622	2.435	0	35
9. Erträge aus Beteiligungen	0	0	0	0
10. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	0	0	0	0
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0	0
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere d. Umlaufvermögens	0	0	0	0
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0	0	0
15. Ergebnis nach Steuern	-127	-182	0	-62
16. sonstige Steuern	0	0	0	0
17. Jahresfehlbetrag	-127	-182	0	-62

Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Gründung	Die Gesellschaft wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 27. Februar 2007 gegründet.										
Firma	VSE Verteilnetz GmbH										
Sitz	Saarbrücken										
Gesellschaftsvertrag	Vom 27. Februar 2007 in der Fassung vom 12. Oktober 2023. Die Eintragung in das Handelsregister erfolgte am 23. Oktober 2023.										
Handelsregister	Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter HRB 16457 eingetragen. Der letzte uns vorliegende Handelsregisterauszug datiert vom 6. Januar 2025.										
Gegenstand	Gegenstand des Unternehmens sind die Planung, die Errichtung, der Betrieb, die Wartung, der Ausbau, der Erwerb, die Vermarktung und die Nutzung von Netzanlagen und sonstigen Speicherungs- und Verteilungssystemen für Energie (insbesondere Strom und Gas), Wärme und Wasser, sonstige wasserwirtschaftliche Anlagen (einschließlich Abwasserbeseitigung) sowie die Erbringung und Vermarktung von Dienstleistungen auf diesen Gebieten.										
Geschäftsjahr	Kalenderjahr										
Kapitalverhältnisse	Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft beträgt am Bilanzstichtag EUR 30.000,00 und ist voll eingezahlt. Am 31. Dezember 2024 bestand die folgende Kapitalaufteilung:										
	<table><thead><tr><th></th><th style="text-align: right;">31.12.2024</th></tr><tr><th></th><th style="text-align: right;">EUR</th></tr><tr><th></th><th style="text-align: right;">%</th></tr></thead><tbody><tr><td>VSE Aktiengesellschaft, Saarbrücken</td><td style="text-align: right;">30.000,00</td></tr><tr><td></td><td style="text-align: right;">100,00</td></tr></tbody></table>		31.12.2024		EUR		%	VSE Aktiengesellschaft, Saarbrücken	30.000,00		100,00
	31.12.2024										
	EUR										
	%										
VSE Aktiengesellschaft, Saarbrücken	30.000,00										
	100,00										
Vorjahresabschluss	In der Gesellschafterversammlung am 18. April 2024 ist (1) der von der Geschäftsführung aufgestellte, von uns geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 nebst Lagebericht vorgelegt und der Jahresabschluss festgestellt worden; (2) der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt worden.										

Größe der Gesellschaft	Die Gesellschaft ist eine große Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 3 HGB.
Verbundenen Unternehmen	<p>Die VSE Verteilnetz GmbH ist (unmittelbares) Tochterunternehmen der VSE Aktiengesellschaft und mittelbares Tochterunternehmen der obersten Konzernmutter E.ON SE. Damit sind die E.ON SE und sämtliche Tochterunternehmen der E.ON SE verbundene Unternehmen im Sinne des § 271 Abs. 2 HGB.</p> <p>Die Gesellschaft wird zum 31. Dezember 2024 in den Konzernabschluss der E.ON SE (kleinster und größter Konsolidierungskreis), Essen, einbezogen.</p>
Geschäftsführung	Die Mitglieder der Geschäftsführung sind im Anhang der Gesellschaft (Anlage 1.3) aufgeführt.
Unternehmensverträge	Zwischen der VSE Verteilnetz GmbH, Saarbrücken, und der VSE Aktiengesellschaft wurde mit Datum 30. April 2007 ein Gewinnabführungsvertrag mit Wirkung ab 1. Januar 2007 abgeschlossen.

Anlage 4

Allgemeine Auftragsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

- Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

- (3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- (6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeföhrte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

- (3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
 - Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.
- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
 - die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
 - die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
 - die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenerersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenerersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.